

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.06.2012 (Az.: 27.5-74503-107) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Studienplätze, werden die Studienplätze gemäß § 4 vergeben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind
 - a) ein Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieur oder in einem eng verwandten Studiengang, der in einem der Bologna-Signatarstaaten erworben wurde, oder ein nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentrale für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss,
 - b) darüber hinaus die in Anlage 1 genannten Kreditpunkte und
 - c) der Nachweis der besonderen Eignung nach Abs. 2 bis 4.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Abs. 1 festgestellt und setzt voraus, dass das dort genannte Studium mindestens mit der Durchschnittsnote 3,0 abgeschlossen wurde; bei einem Notendurchschnitt von 3,1 bis 3,3 kann die Note um 0,3 Punkte durch eine besondere Motivation für den Studiengang verbessert werden, die durch Motivationsschreiben nachgewiesen wird.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 Prozent der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die daraus ermittelte Durchschnittsnote den Vorgaben gemäß Abs. 2 entspricht. ²Diese Note wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Prüfung davon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Diese sind durch einen Sprachtest nachzuweisen, der mindestens der TestDaf-Niveaustufe (TDN) 4 in allen vier Prüfungsteilen entspricht. ³Satz 1 gilt nicht bei Bewerbungen im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags mit einer ausländischen Hochschule.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den nach Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind, bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und die Durchschnittsnote gegebenenfalls mit Motivationsschreiben,
- b) ein Lebenslauf und
- c) gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Zulassungsverfahren, Nachrückverfahren

(1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, bildet die Universität anhand der in § 2 genannten Durchschnittsnoten eine Rangliste. ²Die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem ist eine Frist bestimmt, innerhalb der die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären ist. ³Bei Versäumnis dieser Frist wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) ¹Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der letzten zugelassenen Bewerbung aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für das Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Bei Versäumnis dieser Frist erfolgt der Ausschluss vom Nachrückverfahren; auf diese Rechtsfolge ist im Ablehnungsbescheid hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(5) ¹Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung aufgrund der in § 2 Abs. 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das 2. Semester nachgereicht wird und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Leibniz Universität Hannover – gemäß Verkündungsblatt vom 05.01.2010 - tritt am 01. Januar 2017 außer Kraft.

Anlage 1

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang muss der vorherige Studiengang 180 Kreditpunkte umfassen, davon jeweils mindestens 44 aus Betriebswirtschaftslehre und 28 aus Volkswirtschaftslehre.